

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 30. Januar 2001

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.01.2012

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.5-31/12

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1705

Geltungsdauer

vom: **1. Februar 2012**

bis: **31. Januar 2015**

Antragsteller:

gte Brandschutz AG

Hamburger Straße 2

14532 Stahnsdorf

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "Baureihe 20" für Feuerschutzabschlüsse
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1705 vom 30. Januar 2001, geändert, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 1. März 2006 und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 1. Februar 2008 und vom 22. Februar 2010.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den oben genannten Bescheiden und darf nur zusammen mit diesen verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.5-1705

Seite 2 von 2 | 19. Januar 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 4.5 erhält folgende Fassung:

4.5 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Sensoren der Schließbereichsüberwachung - im Zusammenwirken mit dem Feuerschutzabschluss und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der die Feststallanlage einbaut, und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller der Feststallanlage schriftlich hinzuweisen.

Der Unternehmer, der die Feststallanlage eingebaut hat, muss den Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, über den betriebsfertigen Einbau der Feststallanlage schriftlich informieren, damit letzterer die Abnahmeprüfung für den Feuerschutzabschluss in Verbindung mit der Feststallanlage veranlassen kann.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Förderanlagenabschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststallanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt